

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (§ 8 BVerfSchG)

In Artikel 3 sind in § 8 Abs. 2 in Satz 1 die Worte "vor Vollendung des 16. Lebensjahres" zu streichen und in Satz 2 vor dem Wort "Daten" die Worte "in Akten gesammelte" einzufügen,
die Worte "nach Vollendung des 16. Lebensjahres" zu streichen, das Wort "Streichung" durch die Worte "weiteren Aufbewahrung" sowie das Wort "löschen" durch das Wort "vernichten" zu ersetzen.

Begründung:

So sehr die Tatsache zu begrüßen ist, daß im vorliegenden Entwurf die Ansätze eines Minderjährigen-schutzes vorgesehen sind, so genügen diese Regelungen nicht den unabdingbaren Forderungen. Auch das Verhalten eines Jugendlichen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr, das zu einer Erkenntnis beim Verfassungsschutz geführt hat, ist als Jugendsünde zu werten, die zu keiner nachhaltigen und intensiven Fixierung in einer Datei führen darf. Aus dem gleichen Grunde sind auch die in Akten festgehaltenen Erkenntnisse auf die Erforderlichkeit weiterer Aufbewahrung zu prüfen und spätestens nach fünf Jahren zu vernichten, wenn nicht spätere Handlungen des Betroffenen eine andere Bewertung rechtfertigen.

Ausgegeben am

9. FEB. 1989